

TOP 3.6.3 Entwurf eines 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2012 – Berufskrankheitenliste und Unfallversicherungsschutz (Aufsichtspflichten)

Abteilung SV (Christa Marischka)

1. Beschreibung der Problematik

In Ergänzung des Vorstandsberichtes der AK-Wien vom 06.11.2012 wird nunmehr detailliert auf die im 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 vorgesehenen Änderungen im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung eingegangen.

Es handelt sich dabei um zwei Bereiche: Die Aktualisierung der Berufskrankheitenliste sowie die Erweiterung des Unfallversicherungsschutzes bei Wegunfällen (Aufsichtspflichten).

Zur Berufskrankheitenliste:

Im Regierungsabkommen 2008 – 2013 wurden im Kapitel Gesundheit die Sozialpartner beauftragt zu prüfen, welche Erkrankungen des Bewegungs- und Stützapparates, die vor allem bei Beschäftigten im Gesundheitswesen auftreten, in die Berufskrankheitenliste aufgenommen werden könnten. Darüber hinaus wurde aber auch bei einer Besprechung im Bundesministerium für Gesundheit mit den Sozialpartnern vereinbart, dass – insbesondere unter dem Blickwinkel des Gleichheitsgebotes – eine generelle Prüfung der Berufskrankheitenliste im Hinblick auf ihre Aktualität bzw. Ergänzungsbedürftigkeit erfolgen soll.

In mehreren Workshops haben Vertreter des ÖGB, einiger Fachgewerkschaften sowie der Arbeiterkammer diverse Vorschläge zu diesem Thema ausgearbeitet. Dies vor allem unter Einbeziehung der geltenden deutschen Berufskrankheitenliste.

Das mit den Vertretern der Unfallversicherungsträger abgestimmte Ergebnis hat in den Entwurf des 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2012 Eingang gefunden.

Zur Erweiterung des Unfallversicherungsschutzes bei Wegunfällen:

§ 175 Abs 2 Z 10 ASVG und Parallelbestimmungen regeln den Unfallversicherungsschutz für Wegunfälle, die sich auf dem Kindergarten- oder Schulweg ereignen. Geschützt sind Unfälle der oder des – erwerbstätigen – Versicherten auf dem Weg zu einem Kindergarten, zu einer Schule sowie auf dem Rückweg nach Hause.

Nach im ASVG und B-KUVG geltendem Recht besteht dieser Versicherungsschutz nur dann, wenn der oder dem Versicherten die gesetzliche Aufsichtspflicht über das begleitete Kind obliegt.

Nunmehr soll der Unfallversicherungsschutz auch auf Personen ausgeweitet werden, denen keine „gesetzlichen“, sondern nur „schlichte“ Aufsichtspflichten obliegen (zB Lebensgefährte der Mutter bzw. Lebensgefährtin des Vaters des Kindes, aber auch Großeltern).

2. Auswirkungen

Mit den vorgesehenen Änderungen werden derzeit schon bestehende Berufskrankheiten erweitert, was vor allem im Hinblick auf die Präventionsaufgabe der Unfallversicherungsträger entsprechende Auswirkungen haben soll.

Im Bereich der Wegunfälle wird der Unfallversicherungsschutz auf Wegen, die mit der Betreuung von Kindern notwendig sind, ausgeweitet.

3. Bewertung und Forderung der AK

Die Änderung der Berufskrankheitenliste ist ein lang gefordertes Anliegen der AK und ist deshalb positiv zu bewerten.

Nichts desto trotz wird auch in Zukunft gerade im Bereich des Bewegungs- und Stützapparates (zB Erkrankungen der Wirbelsäule und der Bandscheiben) die Entwicklung in Deutschland und Europa genau verfolgt werden um weitere Anpassungen in der Berufskrankheitenliste vornehmen zu können. Entsprechende Anregungen zu Gesetzesänderungen werden dem BMG vorgelegt. Weitere Initiativen sind auch im Bereich der psychischen Erkrankungen geplant.

Die vorgesehene Änderung im Bereich der Wegunfälle geht auf einen Antrag der AK Salzburg zurück und ist daher – siehe Auswirkungen – zu begrüßen.

Anlage

Liste der Berufskrankheiten, die neu in die Berufskrankheitenliste aufgenommen werden (gelb hervorgehoben):

§ 177 ASVG:

- | | |
|----|--|
| 20 | Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen sowie andere Erkrankungen durch Erschütterung der Arbeit mit Pressluftwerkzeugen Unternehmen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen (wie zB Motorsägen) sowie durch Arbeit an Anklopfmaschinen |
| 22 | Druckschädigung der Nerven |
| 23 | Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel, der Sehnenscheiden und des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- und Muskelansätze durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung |
| 26 | a) Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf
b) Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktivfortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)
c) Bösartige Neubildungen der Lunge durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid bei Silikose |
| 30 | Durch allergisierende Stoffe verursachte Erkrankungen an Asthma bronchiale (einschließlich Rhinopathie), wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen |

§ 175 Abs 2 ASVG:

Arbeitsunfälle sind auch Unfälle, die sich ereignen ...

- | | |
|------|---|
| Z 10 | auf einem Weg eines (einer) Versicherten zur oder von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte mit dem Zweck, ein Kind (§ 123 Abs. 2 Z 2 bis 6) zu einer Kinderbetreuungseinrichtung, zur Tagesbetreuung, in fremde Obhut oder zu einer Schule zu bringen oder von dort abzuholen, sofern für das Kind eine Aufsichtspflicht besteht.“ |
|------|---|